

## **Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene**

### **Hausarbeit – Sachverhalt**

A, deutscher Staatsbürger, hat 2016 erfolgreich die Erste Juristische Prüfung in Niedersachsen absolviert. Er ist Anhänger des Sikhismus, einer monotheistischen Religion mit weltweit mehr als 25 Millionen Gläubigen. Gemäß seiner religiösen Überzeugung trägt A einen Turban (Dastar). Mit Unbehagen verfolgt er, dass der niedersächsische Gesetzgeber Anfang 2017 das „Gesetz zur Stärkung der staatlichen Neutralität im öffentlichen Dienst (Neutralitätsgesetz)“ verabschiedet. Durch das (fiktive) Gesetz wird der bisherige § 56 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) dahingehend geändert, dass Beamte keine Kleidungsstücke, Symbole oder andere Merkmale, „die objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die weltanschauliche und religiöse Neutralität ihrer Amtsführung zu beeinträchtigen“, tragen oder verwenden dürfen; außerdem wird auch das Niedersächsische Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) novelliert (§ 5 Abs. 2 S. 1, § 5a NJAG). Das Neutralitätsgesetz tritt am 1.3.2017 in Kraft. Gleichwohl beantragt A im April 2017 die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst in Niedersachsen. Zum 1.6.2017 wird er als Rechtsreferendar in den Vorbereitungsdienst aufgenommen.

In der ersten Pflichtstation (Zivilstation) ist A dem Amtsrichter Z zugewiesen, der ihm nach einigen Wochen die Leitung einer zivilgerichtlichen Verhandlung einschließlich der Durchführung einer Beweisaufnahme unter seiner Aufsicht zu Ausbildungszwecken übertragen möchte. Bereits im Vorfeld weist er A auf die neue Rechtslage sowie darauf hin, dass A den Turban absetzen müsse, um die Sitzung leiten zu können. Am Tag der Verhandlung erscheint A gleichwohl mit dem Turban im Sitzungssaal und nimmt vor Verhandlungsbeginn auf der Richterbank Platz. Er erklärt dem Z, dass er § 5a NJAG für verfassungswidrig halte; durch diese Vorschrift werde er in seiner Glaubensfreiheit verletzt und wegen seines Glaubens diskriminiert. Ein Bestandteil der Sikh-Religion sei es, sich seine Haare zu bewahren, dabei würden diese niemals geschnitten und unter einem Turban zusammengehalten. Den Turban dürfe er als Anhänger der Sikh-Religion in der Öffentlichkeit nicht abnehmen, da er ansonsten seiner Religion abtrünnig werden würde. Da die Sitzungsleitung ein wichtiger Bestandteil der – ebenfalls grundrechtlich geschützten – Referendarausbildung sei, bitte er darum, die Gerichtsverhandlung mit Turban durchführen zu dürfen. Als Rechtsanwalt könne er später einen Beruf ausüben, in dem ihm das Tragen eines Turbans möglich sei; schon deshalb sei es nicht nachvollziehbar, dass ihm dies als Referendar nicht gestattet sein solle.

Nachdem Z den A erfolglos erneut darum gebeten hat, den Turban abzunehmen, fordert Z ihn auf, die Richterbank zu verlassen und im Zuschauerraum Platz zu nehmen; dieser Aufforderung leistet A nach kurzem Zögern Folge. Daraufhin übernimmt Z selbst die Sitzungsleitung. Als A zum Ende der Station sein Stationszeugnis erhält, muss er feststellen, dass er trotz ansonsten ordentlicher Einzelleistungen von Z mit der Gesamtnote mangelhaft (3 Punkte) bewertet wird.

Im Zeugnis heißt es hierzu: „Negativ ins Gewicht fällt, dass A sich geweigert hat, zum Zweck der Übernahme einer Sitzungsvertretung seine Kopfbedeckung abzunehmen, so dass diese Ausbildungsleistung nicht erbracht werden konnte.“ Eine Rechtsbehelfsbelehrung enthält das Stationszeugnis nicht.

A ist empört und sieht sich durch die negative Bewertung in seinen Grundrechten verletzt. Bereits die Aufforderung des Z, den Turban abzunehmen, sei rechtswidrig gewesen. Jedenfalls dürfe sich die Nichterbringung der betreffenden Ausbildungsleistung nicht nachteilig auf die Stationsbewertung auswirken. Unbeschadet der Möglichkeit, am Ende des Referendariats sein Zweites Staatsexamen zu absolvieren, sei zudem sein berufliches Fortkommen beeinträchtigt, schließlich werde auf dem juristischen Arbeitsmarkt auch Wert auf gute Stationsnoten gelegt.

Nach erfolgloser Remonstration gegen das Stationszeugnis erhebt A umgehend Widerspruch, der jedoch als unstatthaft zurückgewiesen wird. Daraufhin erhebt A Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht und beantragt, den Beklagten zur Ausstellung eines neuen Stationszeugnisses zu verpflichten. Dass er von seinem Grundrecht der Glaubensfreiheit Gebrauch mache, dürfe sich nicht negativ in der Bewertung niederschlagen.

**Aufgabe 1:** Verletzt § 5a NJAG den A in seinen Grundrechten?

**Aufgabe 2:** Ist die Klage des A zulässig?

### **Bearbeitungsvermerk:**

Es ist auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Sach- und Rechtsfragen (gegebenenfalls hilfsgutachtlich) einzugehen. Bei der Bearbeitung ist zu unterstellen, dass das Neutralitätsgesetz formell verfassungsgemäß ist. § 34 S. 4 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) ist im Rahmen der Bearbeitung außer Betracht zu lassen. Auf einen etwaigen Verstoß des NJAG gegen die Niedersächsische Verfassung ist nicht einzugehen. Falls es auf die Einhaltung einer Klagefrist ankommen sollte, ist zu unterstellen, dass die Frist gewahrt wurde.

### **Anhang:**

#### **1. § 56 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) in der Fassung des Neutralitätsgesetzes:**

Beamtinnen und Beamte dürfen keine Kleidungsstücke, Symbole oder andere Merkmale tragen oder verwenden, die objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die weltanschauliche und religiöse Neutralität ihrer Amtsführung zu beeinträchtigen.

#### **2. § 5 Abs. 2 S. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) in der Fassung des Neutralitätsgesetzes [Anmerkung: Änderung durch Unterstreichung hervorgehoben]:**

Für die Rechte und Pflichten der Referendarinnen und Referendare einschließlich des Disziplinar- und des Personalvertretungsrechts und für die Beendigung des Vorbereitungsdienstes finden die für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 7 Abs. 1 Nr. 2, des § 33 Abs. 1 Satz 3 und des § 38 des Beamtenstatusgesetzes sowie des § 47 und des § 56 Abs. 1 NBG entsprechende Anwendung, soweit nicht durch dieses Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

### **3. § 5a NJAG in der Fassung des Neutralitätsgesetzes:**

<sup>1</sup>Solange Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare während ihrer Ausbildung Kleidungsstücke, Symbole oder andere Merkmale tragen oder verwenden, die objektiv geeignet sind, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürgern in die weltanschauliche und religiöse Neutralität ihrer dienstlichen Tätigkeiten zu beeinträchtigen, dürfen sie keine Tätigkeiten ausüben, bei denen sie von Bürgerinnen und Bürgern als Repräsentanten der Justiz oder des Staates wahrgenommen werden oder wahrgenommen werden können. <sup>2</sup>Insbesondere dürfen Referendarinnen und Referendare, die Kleidungsstücke, Symbole oder andere Merkmale im Sinne des Satzes 1 tragen oder verwenden, bei Verhandlungen im Gerichtssaal nicht auf der Richterbank sitzen, sondern müssen im Zuschauerraum der Sitzung beiwohnen; sie dürfen keine Sitzungsleitungen und Beweisaufnahmen durchführen sowie keine Sitzungsververtretungen für die Staatsanwaltschaft übernehmen.

#### **Bearbeitungshinweis:**

Ihre gutachterliche Bearbeitung darf einen Umfang von 25 Din A4 Seiten (1/3 Korrekturrand auf der rechten Seite, Zeilenabstand 1,5-zeilig, Schriftart Times New Roman, Schriftgröße 12 pt. im Text, 10 pt. in den Fußnoten, Zeilenabstand in den Fußnoten 1,15-zeilig, keine Skalierung) nicht überschreiten, Deckblatt, Gliederung und Literaturverzeichnis ausgenommen. Die Arbeit unterschreiben Sie bitte (nur) mit Ihrer Matrikelnummer.

**Abgabe** der Hausarbeit am **Do., 12.04.2018**, in der Übungsstunde oder per Post mit Poststempel vom 12.04.2018 adressiert an den Lehrstuhl Prof. Langenfeld, Platz der Göttinger Sieben 6, 37073 Göttingen. Der Fristenbriefkasten des AG Göttingen ist nicht zu benutzen. Beachten Sie weiterhin die rechtzeitige Anmeldung über das Flexnow System.

Rückgabe und Besprechung der Hausarbeit am **Do., 17.05.2018**, in der Übung.

**Viel Erfolg!**